

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Öffentliche Auslegung von Planunterlagen zur Durchführung des Anhörungsverfahrens Straßenbahnvorhaben „Bölschestraße“ in Berlin-Friedrichshagen im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Bekanntmachung vom 29. Januar 2016

StadtUm VII E 321

Telefon: 9025-1289 oder 9025-0, intern 925-1289

Das **Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin** hat die Feststellung des Planes nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zur Aufhebung des besonderen Bahnkörpers zwischen Müggelseedamm und Haltestelle Marktplatz Friedrichshagen beantragt.

Es handelt sich um eine Änderung einer bestehenden Straßenbahnbetriebsanlage, mit dem Ziel, im gesamten Abschnitt der Bölschestraße eine durchgängige fahrbahnbündige Gleislage zu schaffen und hierdurch eine wesentliche Grundlage für eine neue Straßenraumaufteilung zu ermöglichen.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan für das eingangs bezeichnete Bauvorhaben (Erläuterungsbericht, Planzeichnung und Fachgutachten) liegt

vom 11. Februar 2016 bis einschließlich 10. März 2016

im **Rathaus Köpenick**, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung –, Raum 152, Alt Köpenick 21, 12555 Berlin, Telefon: 030 90297-2547/2312, montags bis mittwochs von 9 bis 16 Uhr, donnerstags von 9 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Telefon wie vor) auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab Beginn der Offenlage auch auf der Internetseite:

www.stadtentwicklung.berlin.de/planfeststellungen/

veröffentlicht.

Für die Vollständigkeit und die Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungssunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgebend.

Hinweis

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **24. März 2016** (maßgebend ist der Eingang in der Verwaltung), Einwendungen bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, – VII E 3 –, Postanschrift: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, Zimmer 423R (während der Auslegungszeit auch am Auslegungsort) schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen an die E-Mail-Adresse post@senstatum.berlin.de erheben.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und dessen Beeinträchtigung erkennen lassen sowie das Bauvorhaben bezeichnen. Einwendungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 PBefG ausgeschlossen.

Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegen-

heiten vorgesehenen Verfahren von Bund oder Land anerkannt worden sind, zu dem Plan Stellung nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind ebenfalls gemäß § 73 Absatz 4 Satz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 29 Absatz 1a Nummer 5 PBefG). Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser zu gegebener Zeit gesondert bekannt gemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28a Absatz 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Absatz 3 PBefG).

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Planfeststellungsverfahren für das Straßenbahn- und Straßenbauvorhaben in der Treskowallee zwischen Dorotheastraße/ Godesberger Straße und Traberweg

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zum Straßenbahn- und Straßenbauvorhaben in der „Treskowallee“ in Berlin-Karlshorst im Bezirk Lichtenberg von Berlin

Bekanntmachung vom 29. Januar 2016

StadtUm VII E 321

Telefon: 9025-1289 oder 9025-0, intern 925-1289

Die **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)** haben die Feststellung des Planes nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)